

**Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen
Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und
Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und
Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg
- ABMStPO/Phil -
Vom 6. August 2015**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg - ABMStPO/Phil - vom 27. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juli 2014, wird wie folgt geändert:

1. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden nach dem Klammerzusatz „(BayHSchG)“ die Worte „in Verbindung mit § 34 QualV“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach den Worten „mit Ausnahme der Masterstudiengänge“ die Worte „Christliche Medienkommunikation,“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „erstes und zweites Fach“ durch die Worte „Erst- und Zweitfach“ ersetzt.
3. § 3a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „im Ein-Fach-Bachelorstudiengang“ durch die Worte „in den Ein-Fach-Bachelorstudiengängen“ ersetzt sowie nach den Worten „Islamisch-Religiöse Studien“ die Worte „und Literatur und Buch“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 Satz 4 werden nach den Worten „eine Ausnahme von“ die Worte „der Regelung in“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Ein-Fach-Studiengängen“ durch die Worte „Ein-Fach-Bachelorstudiengängen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Die **Fachprüfungsordnung Literatur und Buch** kann von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen vorsehen.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Zwei-Fach-Studiengängen“ durch die Worte „Zwei-Fach-Bachelorstudiengängen“, die Worte „ersten Fach“ durch das Wort „Erstfach“ sowie die Worte „zweiten Fach“ durch das Wort „Zweifach“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „ersten Fach“ durch das Wort „Erstfach“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird nach der Zahl „20“ das Wort „bzw.“ eingefügt.

5. § 5a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Das Masterstudium in den Studiengängen

1. The Americas/Las Américas,
2. Arabistik, Islamwissenschaft, Semitistik,
3. English Studies,
4. Erziehungswissenschaftlich-empirische Bildungsforschung,
5. Geschichte,
6. Romanistik,
7. Kunstgeschichte,
8. Linguistik,
9. Literaturstudien - intermedial & interkulturell,
10. Mittellatein und Neulatein,
11. North American Studies: Culture and Literature,
12. Pädagogik,
13. Philosophie,
14. Populär- und Medienkultur Japans,
15. Soziologie,
16. Theater und Medienwissenschaft,
17. Theaterpädagogik

kann auch in der Form des hälftigen Teilzeitstudiums absolviert werden.“

- b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Satz 1 und Satz 2“ durch die Worte „den Regelungen in den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 6 wird das Wort „mündliche“ durch das Wort „mündlichen“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Prüfungsleistungen und Studienleistungen“ durch die Worte „Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen)“ ersetzt.
7. In § 8 Abs. 5 werden die hochgestellte Zahl „¹“ und der Satz 2 gestrichen.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Ziffern 9 und 10 (Elektronische Prüfungen und Multiple-Choice-Prüfungen) gestrichen; die bisherigen Ziffern 11 und 12 werden zu Ziffern 9 und 10.
- bb) Nach Satz 1 wird folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
- „²Schriftliche Prüfungen können in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens abgenommen werden; Näheres regelt § 20. ³Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 4 bis 6.
- b) Abs. 2 wird gestrichen; der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2
- c) In Abs. 2 (neu) werden nach dem Wort „Prüfungen“ die Worte „sowie dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgehalten werden,“ eingefügt.
9. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
- „²§ 10 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. ³Mit dem wirksamen Rücktritt erlischt die Anmeldung.“

b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird gestrichen; die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden zu Abs. 3 bis 5.

b) In Abs. 3 Satz 1 (neu) werden die Worte „einer berufspraktischen Tätigkeit“ durch die Worte „außerhalb des Hochschulbereichs (bspw. berufspraktische Tätigkeiten)“ und das Wort „können“ durch das Wort „werden“ ersetzt sowie nach dem Wort „anerkannt“ das Wort „werden“ gestrichen.

c) In Abs. 4 Satz 4 (neu) werden die Worte „die Prüfungskommission“ durch die Worte „der Prüfungsausschuss“ ersetzt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Ordnungsverstoß“ die Worte „Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung,“ eingefügt und nach dem Wort „Ordnungsverstoß“ das Komma und das Wort „Täuschung“ gestrichen.

b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

c) Der bisherige Abs. 2 Satz 4 wird zu Abs. 3, der bisherige (Abs. 2) Satz 5 wird gestrichen.

d) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4 und erhält folgende neue Fassung:

„(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 2 oder Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss die bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.“

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden im Klammerzusatz vor dem Wort „Multiple-Choice-Prüfungen“ die Worte „Single und / oder“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 7 werden zu Sätzen 3 bis 8.

dd) In Satz 6 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird gestrichen; die bisherigen Abs. 5 und 6 werden zu Abs. 4 und 5.

d) Abs. 4 Satz 1 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) Die Zahl „4“ wird durch die Worte „Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Ziffer 1 wird der Klammerzusatz „(Summe der erreichten Rohpunkte)“ durch die Worte „der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. mindestens 60 Prozent der zu erzielenden Punkte“ ersetzt.

cc) Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

(1) Der Klammerzusatz „(Summe der erreichten Rohpunkte)“ durch die Worte „der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. mindestens 50 Prozent der zu erzielenden Punkte“ ersetzt.

(2) Nach den Worten „bzw. dem zu Prüfenden“ werden die Worte „zutreffend beantworteten Fragen bzw.“ eingefügt.

(3) Das Wort „Rohpunkte“ wird durch das Wort „Punkte“ ersetzt.

(4) Der Klammerzusatz „(Rohpunkte)“ wird gestrichen.

e) In Abs. 5 (neu) werden das Wort „und“ und die Zahl „4“ durch das Wort „bis“ und die Zahl „5“ ersetzt.

13. In § 21 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

14. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 4 werden nach den Worten „bestanden sind“ das Zeichen „;“ und die Worte „Satz 2 bleibt unberührt“ angefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden im Klammerzusatz vor dem Wort „Multiple-Choice-Prüfungen“ die Worte „Single- und / oder“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

(1) Nach den Worten „Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen“ werden die Worte „bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte“ eingefügt.

(2) Nach den Worten „darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen“ werden die Worte „bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte“ eingefügt.

(3) Nach den Worten „zutreffend beantwortet“ werden die Worte „bzw. erreicht“ eingefügt.

cc) In Satz 5 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

15. In § 25 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Die **Fachprüfungsordnung Literatur und Buch** kann von den Abs. 1 und 2 abweichende Regelungen vorsehen.“

16. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden das Zeichen „;“ und die Worte „sie sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- vor Studienbeginn,
 - bei geplantem Wechsel des Studiengangs/Studienfachs und
 - im Falle der beabsichtigten Aufgabe des Studiums“
- gestrichen.

b) In Abs. 2 werden das Zeichen „;“ und die Worte vor allem zu fächerübergreifenden Fragen

- zur Grundlagen- und Orientierungsprüfung,
 - zu Fächerkombinationen und Fächerwahl,
 - zur Stundenplanerstellung,
 - zu Schlüsselqualifikationen,
 - zum Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium,
 - zum Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsel“
- gestrichen.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Studienfachberatung“ durch das Wort „Fachstudienberatung“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

17. § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „andere“ das Wort „Fremdsprache“ durch das Wort „Sprache“ ersetzt.

b) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 werden nach den Worten „Stufe B1“ die Worte „bzw. einer äquivalenten Sprachprüfung“ eingefügt.

bb) In Nr. 3 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

c) In Satz 5 werden nach den Worten „Nichtkursteilnehmern zu ermöglichen“ ein Komma und die Worte „sofern entsprechende Prüfungen angeboten werden“ eingefügt.

18. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 5 werden nach den Worten „erworben worden sind“ das Zeichen „;“ und die Worte „zum Zweck dieser Berechnung werden die erzielten ECTS-Punkte, die inhaltlich keinem Fach zuzuordnen sind, dem ersten Fach zugerechnet“ gestrichen.

b) In Abs. 4 Satz 2 wird nach den Worten „erreicht oder die gemäß“ das Wort „der“ eingefügt.

19. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Satz 2 (alt) wird wie folgt geändert:

(1) Die Worte „¹Folgende Fächer“ werden durch die Worte „Im Ein-Fach-Bachelorstudiengang“ ersetzt.

(2) Nach dem Wort „sind“ werden die Worte „folgende Fächer“ eingefügt.

(3) Nach Ziffer 2 wird folgende neue Ziffer 3 eingefügt:

„3. Literatur und Buch“

(4) Die bisherige Ziffer 3 wird zu Ziffer 4.

b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „zweiten Fach“ durch das Wort „Zweifach“ ersetzt.

20. § 32 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer“ durch die Worte „beim Prüfungsamt während der Öffnungszeiten“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Das Prüfungsamt teilt der Betreuerin bzw. dem Betreuer unverzüglich das Datum der Abgabe mit und leitet dieser bzw. diesem die Arbeit zu.“

21. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Im“ die hochgestellte Zahl „¹“ gestrichen und nach den Worten „Schlüsselqualifikationen sind“ die Worte „in den Bachelorstudiengängen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) In Abs. 2 Satz 2 1. Spiegelstrich werden im Klammerzusatz nach dem Wort „ausgegangen“ das Zeichen „;“ und die Worte „als Nachweis sind ein Praktikumszeugnis des Arbeitgebers sowie ein detaillierter Praktikumsbericht, der mindestens Angaben über die Dauer (einschließlich Wochenarbeitsstunden) sowie Art und Umfang der erbrachten Tätigkeit enthält, vorzulegen“ angefügt.

c) In Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Abweichend von Satz 1 können im Fach Literatur und Buch wegen des in diesem Studiengang verpflichtend vorgesehenen Auslandsaufenthalts nicht pauschal 5 ECTS-Punkte für den Erwerb von Studienleistungen aus dem Ausland anerkannt werden.“

22. In § 34 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ein Mal“ durch das Wort „einmal“ und die Worte „zwei Mal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt.

23. § 35 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Vor dem Wort „Bewerberinnen“ wird die hochgestellte Zahl „¹“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Bei Abschlüssen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gilt § 15 Abs. 4 entsprechend.“

24. In § 39 Satz 1 werden die Worte „zwei Mal“ durch das Wort „zweimal“ und die Worte „ein Mal“ durch das Wort „einmal“ ersetzt.

25. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 Satz 2 werden nach den Worten „besser bescheinigt worden ist“ das Zeichen „;“ und die Worte „bei Abschlüssen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gilt § 15 Abs. 4 entsprechend“ angefügt.

b) Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

„(8) Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich das Qualifikationsfeststellungsverfahren des jeweiligen Masterstudiengangs nicht wesentlich geändert hat.“

26. Die Tabelle in Anlage 3 erhält folgende neue Fassung:

»

Anlage 3:

		Erstfach																											
		Archäologische Wissenschaften	Buchwissenschaft	English and American Studies	Frankoromanistik	Germanistik	Geschichte	Griechische Philologie	Iberoromanistik	Indogermanistik und Indoiranistik	Informatik	Italo-romanistik	Japanologie	Kulturgeographie	Kulturgeschichte des Christentums	Kunstgeschichte	Lateinische Philologie	Linguistische Informatik	Mittelalter und Neulatein	Nordische Philologie	Ökonomie	Orientalistik	Pädagogik	Philosophie	Politikwissenschaft	Sinologie	Soziologie	Theater- und Medienwissenschaft	
Zweifach	Archäologische Wissenschaften	■								■	■			■	■														
	Buchwissenschaft		■						■		■			■	■								■	■			■		
	English and American Studies			■																									
	Frankoromanistik				■									■		■													■
	Germanistik					■																							
	Geschichte						■			■	■			■	■							■			■				
	Griechische Philologie							■			■			■	■							■							■
	Iberoromanistik		■						■					■	■							■		■					■
	Indogermanistik und Indoiranistik									■	■			■	■							■		■					
	Islamisch-Religiöse Studien	■									■	■		■	■		■	■	■	■		■							■
	Italo-romanistik	■									■	■		■	■														■
	Japanologie													■	■							■		■					■
	Kulturgeographie	■	■											■	■														■
	Kulturgeschichte des Christentums	■	■											■	■									■	■				■
	Kunstgeschichte															■													■
	Lateinische Philologie																■					■			■				■
	Linguistische Informatik	■										■	■						■										■
	Mittelalter und Neulatein																■					■							■
	Nordische Philologie																	■				■				■			
	Öffentliches Recht	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
	Ökonomie																						■		■				
	Orientalistik																							■					■
	Pädagogik		■																					■	■				■
	Philosophie																						■			■			
Politikwissenschaft																									■				
Sinologie		■																										■	
Soziologie																												■	
Theater- und Medienwissenschaft	■																											■	

»

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Juli 2015 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 6. August 2015.

Erlangen, den 6. August 2015

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 6. August 2015 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. August 2015 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 6. August 2015.